

RVM auf Kurs gebracht



Durch eine neue Rechtskonstruktion wird die Zukunft der RVM - im Bild: einer ihrer Doppeldecker-Schnellbusse - gesichert.

Kreis Coesfeld. Die Zukunft des kommunalen Unternehmens Regionalverkehr Münsterland (RVM) ist trotz verschärfter Wettbewerbsbestimmungen der Europäischen Union über den 31. 12. 2010 hinaus gesichert. Die Münsterlandkreise haben sich auf einen neuen Gesellschaftervertrag für die RVM und die Bildung einer so genannten "Behördengruppe", die dann die Direktvergabe sämtlicher schon genehmigter Linienverkehre an die RVM vornehmen soll, geeinigt. Wer der Vater dieser Konstruktion ist, durch die die Auflagen aus Brüssel erfüllt werden? Nun, das war das Einzige, was in der Sitzung des Ausschusses für Öffentlichen Personen-Nahverkehr des Coesfelder Kreistages noch umstritten war. Ansonsten herrschte Freude darüber vor, münsterlandweit eine gute Lösung gefunden zu haben. "Wir waren von Anfang an dafür", reklamierte SPD-Mann Lambert Lonz (Senden) die "Urheberschaft" für seine Fraktion. CDU und FDP seien dagegen lange Zeit "auf einem Privatisierungstripp" gewesen, merkte er süffisant an. Dem widersprach Ausschussvorsitzender Gottfried Suntrup (CDU) aus Senden: "Wir haben in eine Richtung diskutiert."

Wie dem auch sei - fest steht, dass die Arbeitsplätze bei der RVM durch die neuen Regelungen gesichert werden und das Unternehmen - zumindest erst einmal bis 2020 - in eine rechtssichere Zukunft fährt. Diese war ungewiss, weil nach EU-Recht Linien des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs eigentlich europaweit ausgeschrieben werden müssen. Dabei hätte die RVM gegenüber privaten Bietern möglicherweise das Nachsehen gehabt. Über eine besondere Rechtskonstruktion bleibt die Monopolstellung des kommunalen Verkehrsunternehmens gesichert. Die EU verlangt dafür, dass es eine Behörde gibt, die den Dienstleistungsauftrag direkt vergibt. Da aber mit den Münsterland-Kreisen bislang mehrere Auftraggeber vorhanden waren, mussten sie sich zunächst zu einer "Behördengruppe" zusammenschließen. Das geschieht durch einen Vertrag, den Vertreter der Kreise demnächst - nach den entsprechenden Beschlüssen in den Kreistagen - unterzeichnen. Am 25. Oktober tritt die Gesellschafterversammlung der RVM zusammen, die ihrerseits für die Direktvergabe notwendige Veränderungen des Gesellschaftervertrages beschließt. Um die für die Direktvergabe notwendige "Kontrolle wie über eine nachgeordnete Behörde" ausüben zu können, musste insbesondere die Struktur der Gesellschafter geändert werden. Bis auf die Stadt Lüdinghausen haben alle Städte und Gemeinden aus dem Kreis Coesfeld ihre Anteile an der RVM an den Kreis Coesfeld übertragen, der diese nun gebündelt in die neue "Behördengruppe" einbringen kann. Genau das Gleiche geschah auch in den anderen Kreisen.

Es war eine schwierige Geburt. Bis zuletzt wurde unter Hinzuziehung von Anwälten an den Vertragsinhalten gefeilt. Ursprünglich sollte der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern bestehen, davon sechs Arbeitnehmervertreter - jetzt sind es doch 21, um eine nach dem Drittelbeteiligungsgesetz geforderte Parität hinzubekommen. Die Arbeitnehmer erhalten einen Sitz mehr. Doch das ist nur eine Marginalie. Wesentlich wichtiger ist der Kauf der Lengericher Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (wir berichteten). Als Voraussetzung für die Direktvergabe nach der EU-Verordnung muss die RVM 50,1 Prozent aller Verkehrsleistungen selbst erbringen. Bisher waren es nur 47 Prozent - für den Rest führen private Busunternehmen "im Auftrag". Mit dem Kauf von Kipp und "moderaten Kürzungen" bei bisherigen Subunternehmern, die angeblich Härten ausschließen, soll die Quote zum 1. 1. 2011 auf 55 Prozent steigen. | **Kommentar**

VON VON DETLEF SCHERLE

16 · 09 · 10

URL: http://www.ahlener-zeitung.de/lokales/kreis_coesfeld/kreis_coesfeld/1395703_RVM_auf_Kurs_gebracht.html

© Ahlener Zeitung - Alle Rechte vorbehalten 2010

Sitzungsvorlage

SV-8-0260

Abteilung / Aktenzeichen
81 - Regionale Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland
(RNVG)/

Datum
01.09.2010

Status
öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlichen Personennahverkehr	14.09.2010
Kreisausschuss	22.09.2010
Kreistag	29.09.2010

Betreff **Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die Regionalverkehr Münsterland GmbH
hier: Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH und
Gruppenvereinbarung**

Beschlussvorschlag:

Dem Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und der Gruppenvereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen wird auf Grundlage des beiliegenden Vertrags- und Vereinbarungsentwurfes zugestimmt.

Begründung:

I. – IV.

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 11.03.2009 beschlossen, gemeinsam mit den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf die ÖPNV-Leistungen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) an die RVM als sogenannten internen Betreiber nach den Vorgaben der EU-VO 1370/2007 direkt zu vergeben. Im Herbst 2010 soll diese Beauftragung auf Grundlage eines zehnjährigen Öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) wettbewerbsfrei durch die Münsterlandkreise an die RVM GmbH erfolgen und am 01.01.2011 in Kraft treten. Diese Direktvergabe ersetzt dann die bestehende Betrauungsregelung zwischen den Münsterlandkreisen und der RVM und umfasst sämtliche der RVM genehmigten Linienverkehre.

Ein paralleler Prozess wird beim Kreis Unna für die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) sowie beim Hochsauerlandkreis und beim Kreis Soest für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) durchgeführt.

Die Verwaltung wurde beauftragt (SV-7-1274), die Voraussetzungen für die vorgenannte Direktvergabe zu erarbeiten und die notwendigen Gesellschafts- und Vertragsstrukturen zu schaffen. Unter der Maßgabe der größtmöglichen Rechtssicherheit wurde dieser Prozess federführend von der Rechtsanwaltssozietät BBG und Partner aus Bremen begleitet. In den gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen erfolgte eine Zuarbeit durch die Kanzlei Baumeister, Münster

Für die Direktvergabe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bildung einer Behördengruppe durch die Münsterlandkreise,
2. Herstellung der Kontrolle der Kreise über die RVM und
3. Erfüllung der Eigenproduktionsquote.

In der o.g. Sitzungsvorlage wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Direktvergabe im Einzelnen erläutert. In der letzten Sitzungsfolge konnte die Diskussion der SV-8-0142 aufgrund noch zu klärender Detailfragen nicht zum Abschluss gebracht werden. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar.

1. Gruppenvereinbarung

Die Münsterlandkreise als Aufgabenträger im ÖPNV schließen sich in einer gesonderten Vereinbarung als „Gruppe“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO 1370/2007 zusammen, um als „zuständige Behörde“ den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die RVM vergeben zu können und „integrierte Verkehrsdienste“ im Münsterland zu gewährleisten. In der Gruppenvereinbarung werden insbesondere Aufgaben, Zusammenarbeit, Willensausübung und Ausübung der Kontrolle über die RVM GmbH geregelt. Die Laufzeit der Gruppenvereinbarung ist mit der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVM synchronisiert (01.01.2011 – 31.12.2020).

Der Zusammenschluss der Münsterlandkreise als Gruppe zuständiger Behörden gem. EU-VO 1370/2007 ist ein notwendige Bedingung, damit eine Bestellung von Nahverkehrsleistungen bei der RVM im Wege der Direktvergabe erfolgen kann. Die Gruppenvereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Bei entsprechender Anpassung des Gesellschaftsvertrages und der notwendigen Herstellung der Einflussnahme wie unter Ziff. 3 beschrieben, kann die Behördengruppe über die RVM eine Kontrolle ausüben, wie über eine eigene Dienststelle. Die GmbH-Satzung der RVM wurde daher von der Kanzlei Baumeister, Münster aktuell neu gefasst. Gegenüber der Diskussion der letzten Sitzungsfolge hat sich ein Anpassungsbedarf ergeben, der zum Teil eher redaktioneller Art, in einigen Punkten allerdings auch inhaltlich relevant ist. Als Anlage ist die neue Fassung beigefügt, darin sind die geänderten Stellen markiert. Auf folgende inhaltlichen Änderungen wird hingewiesen:

§ 6 - Aufsichtsrat

Zu Abs. 1: Nach dem bisherigen Entwurf sollte der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern bestehen, davon 6 Arbeitnehmervertreter. Analog zur bisherigen Regelung soll der Aufsichtsrat unter Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes besetzt werden. Die Zahl der Arbeitnehmersitze wird daher auf 7 erhöht, sodass die Gesamtgröße des Gremiums dann 21 beträgt.

§ 10 - Gesellschafterversammlung

Zu Abs. 3: Die Modalitäten für die Beanstandung der Niederschrift wurden vereinfacht und den geläufigen Regelungen anderer Gremien angepasst.

Zu Abs. 5: Entsprechende Regelungen zur Willensbildung in der Gruppe enthält die Gruppenvereinbarung der Münsterlandkreise. Das explizit im ersten Entwurf formulierte Vetorecht zweier Kreise im Gesellschaftsvertrag der RVM ist daher obsolet.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der RVM am 25.10.2010 den Gesellschaftsvertrag beschließt. Bis dahin müssen die Räte und Kreistage aller Gesellschafter die Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag gegeben haben.

3. Übernahme Kapitalanteile Dritter

Die Gesellschaftsstruktur der RVM wird derzeit angepasst, um die für die Direktvergabe notwendige „Kontrolle wie über eine nachgeordnete Behörde“ ausüben zu können. Der Kreis Coesfeld hat mit Ausnahme der Stadt Lüdinghausen die RVM-Gesellschaftsanteile der kreisangehörigen Kommunen übernommen. Auch in den anderen drei Kreisen wurde dieser Schritt bereits vollzogen.

Zur Herstellung der Kontrolle werden auch die WVG-Anteile auf die Münsterlandkreise übertragen. Zusätzlich ist eine Übertragung von Kapitalanteilen vorgesehen. In der Ausgangssituation hielt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 51%, die Kreise Borken, Coesfeld, Soest, Steinfurt, Unna, Warendorf und der Hochsauerlandkreis halten jeweils 7 % der Gesellschaftsanteile an der WVG.

Mit Abschluss dieses Prozesses wird die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH eine Gesellschaft („Dienstleistungsgesellschaft“) der operativen Verkehrsunternehmen sein.

Im Weiteren wird auf die Sitzung des Ausschusses für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlicher Personennahverkehr vom 10.06.2010 (SV-8 -0169) verwiesen.

4. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag ist der zentrale Baustein der Direktvergabe, der die Übereinkunft zwischen der Behördengruppe und der RVM über die Ausgestaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen definiert. Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag ersetzt die derzeit bestehende Betrauungsvereinbarung zwischen den Münsterlandkreisen und der RVM.

Gegenüber der Betrauung enthält der Öffentliche Dienstleistungsauftrag zusätzlich einen Sollkostensatz zur Regelung der Ausgleichleistungen sowie verbindliche Regelungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität für alle öffentlichen Linienverkehre der RVM gem. § 42 PBefG.

Er definiert das Leistungsangebot sowohl für die Regional- als auch für die Stadtverkehrslinien. In Absprache mit den kreisangehörigen Kommunen werden die dafür notwendigen Vereinbarungen derzeit erstellt. Die Finanzierung der Verkehre soll für die Regional- und Stadtverkehrslinien auch weiterhin nach dem Verursacherprinzip erfolgen.

Im Weiteren wird auf die Sitzung des Ausschusses für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlicher Personennahverkehr vom 10.06.2010 (SV-8 -0165) verwiesen.

5. Kauf der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Mit Beginn der Laufzeit der Direktvergabe ab dem 01.01.2011 hat die RVM bezogen auf das beauftragte Leistungsvolumen mindestens 50,1 % dieser Leistungen durch den eigenen Fahrbetrieb zu erbringen. Diese Eigenerbringungsquote ist für die gesamte Laufzeit der Direktvergabe zu gewährleisten. Um eine betriebliche Flexibilität der RVM zu gewährleisten, wird in Absprache aller Münsterlandkreise eine Erhöhung der Eigenproduktionsquote von derzeit 47 % auf ca. 55 % angestrebt.

Unter Abwägung verschiedener Varianten, diese Quote zu erreichen, hat sich der Aufsichtsrat entschieden, ein privates Unternehmen zu kaufen. Zum Unternehmenskauf wird auf die Sitzung des Ausschusses für Straßen- und Hochbau, Vermessung und öffentlicher Personennahverkehr vom 10.06.2010 (SV-8 -0166) verwiesen. Durch den Unternehmenskauf wird zum einen heutige Anmietleistungen zu eigen produzierter Leistungen werden, zum anderen wird durch Kürzungen von Anmietleistungen bei Privatunternehmen die notwendige Eigenproduktionsquote erreicht. Dabei handelt es sich um moderate Kürzungen, die betriebliche Härten ausschließen sollen.

Die Eigenerbringungsquote wird somit zum 01.01.2011 erreicht sein.

V.

Für die Entscheidung ist der Kreistag zuständig (§ 26 Abs. 1 KrO NW).

Anlagen:

1. Gruppenvereinbarung
2. Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH